

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 67.

Mittwoch, den 24. August.

1904.

Bekanntmachung.

Der nachstehende Auszug aus dem neu erlassenen rumänischen Reglement für den Polizeieintritt an den Grenzübergangspunkten, in den Städten und auf den Bahnhöfen vom 31. März d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reglement

für den Polizeieintritt an den Grenzpunkten, in den Städten und auf den Bahnhöfen vom 31. März/13. April 1904.

Kapitel II.

Die spezielle Grenzpolizei.

§ 1. Eingangskontrolle.

Art. 10. Kein fremder Reisender darf in das Land eintreten, der nicht einen ordnungsmäßigen, von dem rumänischen Konsul oder diplomatischen Vertreter des Landes, von wo der Reisende ist oder von wo er den Pass erhalten hat, visierten Pass oder ein solches Reisedokument besitzt.

Der Eintritt in das Land wird indessen, ohne daß ihre Pässe oder Reisedokumente das obige Datum tragen, gestattet:

1. Ausländern, welche aus einer Ortschaft kommen, wo ein rumänischer Konsul oder diplomatischer Vertreter nicht ist;
2. den Untertanen der Staaten, mit welchen Rumänien Konventionen oder spezielle Uebereinkommen in dieser Beziehung hat;
3. den nahe der Grenze wohnenden Untertanen der Grenzstaaten, welche gemäß den bestehenden oder abzuschließenden Konventionen ermächtigt sind, mit Visiten für kurze Zeit oder in den Konventionen besonders vorgesehener Verhältnisse in das Land einzutreten;
4. den diplomatischen und konsularischen Repräsentanten, den Legationssekretären und Attachés, wie auch ihrem Amtspersonal, den von ihrer Regierung mit speziellen Missionen betrauten Beamten und den besonderen diplomatischen Kurieren auf Grund der Gegenseitigkeit;
5. den Ausländern, welche erklären, daß sie sich im Lande nicht aufhalten, sondern direkt von einem zum anderen Grenzpunkte gehen; in diesem Falle setzt der Polizei-Offizier des Eingangspunktes auf die Reisedokumente das Visa, daß sie nur für den Transit gut sind;
6. den in Rumänien wohnhaften Ausländern, wenn sie von einem Hafen zum anderen fahren, sofern sie dem Polizei-Offizier im Einschiffungshafen ihre Reisedokumente vorlegen, damit er darauf das Visa für die Einschiffung und die Befreiung vom Visa setze;
7. den in Rumänien wohnenden Ausländern, wenn sie das Land für eine Zeit nicht über drei Tage verlassen, sofern sie bei dem Austritt aus dem Lande sich bei dem Polizei-Offizier des Übergangspunktes einfinden, damit er auf die Reisedokumente das Visa für die Befreiung setze.

Der obige Zeitraum wird für drei freie Tage berechnet.

8. Den in Rumänien wohnhaften Ausländern, wenn sie das Land kraft eines Passes oder Reisedokuments verlassen, das von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ihres Staates in Rumänien ausgestellt ist, wenn sie sich vor der Abfahrt in Bukarest und Jassi auf der Polizeipräfektur, im übrigen auf den respektiven Bezirkspräfecturen, einfinden, damit ihnen auf das Reisebillet das Visa gesetzt werde, daß es „gut für die Hin- und Rückfahrt“ ist;
9. jedem Reisenden, welcher von dem Ministerium des Innern von der Formalität des Visa befreit wird.

Art. 11. Der Eintritt in das Land ist Ausländern verboten, selbst wenn sie ordnungsmäßig visierte Reisedokumente haben:

1. wenn sie aus Rumänien auf administrativem Wege oder durch gerichtliches Urteil ausgewiesen wurden, so lange die Strafe nicht aufgehoben wird;
2. Irnsinnigen, welche nicht von jemand anderem begleitet werden;
3. wenn ihnen der Eintritt in das Land von der Regierung als Sicherheitsmaßregel untersagt worden ist;
4. wenn die Rede von dem Eintritt ausländischer Arbeiter in Gruppen ist und diese nicht die besondere Autorisation von dem Ministerium des Innern laut den festgesetzten Vorschriften erhalten haben;
5. den Jagdbunden und im allgemeinen allen Individuen, welche gleich von ihrer Ankunft an der öffentlichen Wildtätigkeit anheimfallen müssen.

Art. 12. Den Individuen, welche die Erlaubnis zum Eintritt in das Land unter der Angabe nachsuchen, daß sie das Land im Besitze eines rumänischen Passes verlassen hätten, den sie nicht mehr haben, oder wenn die Gültigkeitsdauer des Passes abgelaufen ist, wird der Eintritt ohne spezielle Zustimmung des Ministeriums des Innern nicht gestattet werden.

Art. 13. Das Ministerium des Innern kann, wenn es dies für gut befindet, ausländischen Reisenden den Eintritt in das Land auch dann gestatten, wenn sie nicht Reisedokumente besitzen.

Die Polizei-Chefs an den Punkten Vardujeni, Galeni, Constanza, Giurgiu, Bredeni, Ungeni, Orziorova, wie auch die an den anderen Punkten, denen der Minister des Innern dafür eine spezielle Ermächtigung geben wird, können auf ihre Verantwortung den Eintritt in das Land ohne Reisedokumente ausländischen Personen gestatten, von welchen ihnen persönlich bekannt ist, daß sie in ihrem Lande ein hohes Amt bekleiden oder eine hohe Würde haben, wie auch der in Art. 10.

Alinea 4, angegebenen Kategorie von Reisenden. In diesen Fällen sind sie aber verpflichtet, das Ministerium telegraphisch zu verständigen.

Art. 14. Wenn der Pass oder das Reisedokument in Ordnung ist und der ausländische Reisende nicht zu denen gehört, welchen der Eintritt verboten ist, soll der Polizei-Offizier des Punktes dem Reisenden den Eintritt in das Land gestatten, nachdem er das Reisedokument in ein besonderes Register verzeichnet und auf demselben das Eintrittsdatum vermerkt hat, das die Eintragungsnnummer trägt.

Art. 15. Die Entbindung von der Formalität des Visums für die ausländischen Reisedokumente befreit den ausländischen Reisenden auch von der Zahlung der Visagebühr. Diejenigen aber, welche sich in den in Art. 10, Al. 1, 2 und 9, vorgesehene Fällen befinden — ausgenommen, wo Konventionen und spezielle Abkommen mit ausländischen Staaten in Betracht kommen — sind verpflichtet, die Visagebühr zu bezahlen, welche von ihnen beim Eintritt in das Land erhoben wird.

Die Visagebühr beträgt 5 Lei für jeden Pass; für ausländische Arbeiter, denen der Eintritt in Gruppen gestattet ist, ist die Gebühr 2 Lei.

Für die erhobene Gebühr stellt der Polizei-Offizier eine Quittung aus einem besonderen Register à souche aus und verzeichnet auf dem Reisedokument die Nummer der Quittung, unter welcher er die Gebühr erhoben hat.

Die erhobenen Gebühren sind alle 10 Tage an das Zollamt des Punktes abzuführen.

Art. 16. Die Ausweise der rumänischen Reisenden sind bei dem Eintritte in das Land gleich wie die der Ausländer zu visieren. Den rumänischen Reisenden wird jedoch der Eintritt in das Land auch dann gestattet, wenn die Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente abgelaufen ist. Kehren sie ins Land ohne Pass zurück, so wird ihnen der Eintritt gestattet, wenn der Polizei-Offizier aus anderen Akten, welche jene Reisenden besitzen, oder aus der Zeugenschaft eines anderen ihm bekannten und im Besitze gültiger Reisedokumente befindlichen rumänischen Reisenden sich davon überzeugen kann, daß sie tatsächlich Rumänen sind; wenn solche Reisende verständig erscheinen und der Polizei-Offizier nicht alsbald sichere Informationen über sie erlangen kann, so unterlag er ihnen den Eintritt, bis er diese Informationen aus dem Wohnorte derselben in Rumänien eingeholt hat.

Abgelaufene Reisedokumente werden von dem Polizei-Offizier des Ortes annulliert, damit sie nicht mehr zu einer anderen Reise benutzt werden können, und dann den Berechtigten zurückgestellt.

Art. 17. Täglich mit der letzten Post übersendet der Polizei-Chef des Punktes dem Ministerium des Innern nach einem besonderen Formular eine Liste aller im Laufe des Tages ins Land eingetretenen ausländischen Reisenden.

Art. 18. Wenn beim Eintritt ein ausländischer Reisender verdächtig erscheint und dafür schwere Indizien vorliegen, so signalisiert der Polizei-Chef des Punktes ihn telegraphisch oder telephonisch sowohl dem Polizei-Chef des Ortes, wohin der Reisende zu gehen erklärt, wie auch dem Ministerium des Innern.

Zu gleicher Zeit signalisiert er die verdächtige Person, wenn sie mit der Bahn fährt, dem Zugführer, welcher seinerseits den Polizei-Chef des Bahnhofes, wo dieselbe aussteigt, anvisiert und dieser wieder den Chef der Ortspolizei.

Art. 19. Bedient sich der verdächtige Reisende anderer Transportmittel, so soll der Polizei-Offizier des Punktes alle Maßregeln ergreifen, um nicht die Spur zu verlieren, ja ihn selbst unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministeriums zurückhalten.

Art. 20. Die Papiere des aus dem Lande gehenden Reisenden, ob es Rumänen oder Ausländer sind, sind zu visieren und in ein besonderes Register summarisch einzutragen.

Art. 21. Die rumänischen Untertanen, die an einem nicht mehr als 25 Kilometer von der Grenze entfernten Ort wohnen, können von dem Polizei-Chef des betreffenden Punktes ein von dem Ausstellungsbehörde für fünf Tage gültiges Übergangs-Billet erhalten. Diese Entfernungen können allerdings von dem Ministerium des Innern nach Umständen mit dem des Reisenden und der Finanzen abgeändert werden.

Die Übergangs-Billets werden aus einem Register à souche erteilt, nachdem der Ansuchende bewiesen hat, daß er tatsächlich in der angegebenen Zone wohnt. Der Beweis kann durch ein von der Ortspolizei oder Gemeindebehörde ausgestelltes Identitäts-Billet oder durch andere von diesen Behörden ausgestellte Akte geführt werden. Von dem Billet oder dem Akte, auf Grund dessen das Übertritts-Billet ausgestellt wurde, wird auf letzterem Bezug genommen.

Auf ein und demselben Übergangs-Billet können nur das Familienoberhaupt mit der Ehefrau und ihren Kindern, wenn die letzteren minderjährig sind, figurieren.

Art. 22. Reisende, welche von den Behörden wegen irgend einer Schuld verfolgt werden, oder die signalisiert wurden, daß man ihnen den Eintritt nicht gestatte, wird der Austritt aus dem Lande selbst dann nicht gestattet, wenn sie auch ordnungsmäßige Reisedokumente haben.

Art. 23. Am ersten Tage jeden Monats sollen der Polizei-Chefs der Grenzübergangspunkte dem Ministerium eine Statistik nach Nationalitäten über die Zahl der aus dem Lande im Laufe des vergangenen Monats ausgetretenen Reisenden vorlegen.

Wiesbaden, den 28. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Pfeffer von Salomon.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 28. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird der Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 21. August l. J. für Auer-, Birk-, Fasanenbennen, Gabelwild, Gajen und Bachstel auf den 14. September l. J. festgesetzt, sobald die Jagd auf Rebhühner vom 22. August d. J. ab, auf Auer-, Birk-, Fasanenbennen, Gabelwild, Gajen und Bachstel vom 15. September l. J. ab freigegeben ist.

Weiter wird bestimmt, daß der Dachs vom 16. September bis zum 14. Dezember d. J. einschließlich erlegt werden darf.

Wiesbaden, den 18. Juli 1904.

(L. 8.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden.

gez.: Santel.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß unser Beschluß vom 18. v. M. B. A. 466/04, insoweit durch denselben der Schluß der Schonzeit bezw. Beginn der Jagdzeit für Auerhennen, Gajen und Dachs festgesetzt ist, durch das inzwischen veröffentlichte Wildschußgesetz vom 14. Juli 1904 (Gesetz-Samm. Seite 159) aufgehoben worden ist.

Hiernach darf die Jagd auf Auerhennen erst am 1. Dezember und die Jagd auf Gajen erst am 1. Oktober beginnen, dagegen kann der Dachs schon vom 1. September ab und zwar bis zum 31. Dezember d. J. erlegt werden.

Wiesbaden, den 6. August 1904.

(L. 8.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende: J. B. gez. Santel.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich unter Bezugnahme auf meine Veröffentlichung vom 30. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 11. August 1904.

Der Polizei-Präsident: J. B.: Falck.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Aufhebung einer früheren Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schladtich- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1887, betreffend die Anstellung von Trichinenschauern und die Untersuchung des Schweinefleisches auf das Vorhandensein von Trichinen, wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Gesetz.

betreffend den Schutz der Vriestauben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchem im Freien betriebsfähige Tauben der freien Zuchtanlage oder der Zuchtanlage unterliegen, finden auf Militär-Vriestauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiselage der Militär-Vriestauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militär-Vriestauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militär-Vriestauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Vriestauben im Sinne des Gesetzes gelten Vriestauben, welche der Militär-Marine-Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Vriestauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben betreffen, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 13. August 1904.

Der Polizei-Präsident: J. B.: Falck.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Zechentofe und Brennholz für das Polizeidienstgebäude und das Polizeigefängnis während der Heizungsperiode 1904/05 soll vergeben werden. Die Bedingungen können während der Vormittagsstunden im Polizeidienstgebäude, Zimmer No. 30, eingesehen werden.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift: Zechentofe- und Brennholz-Lieferung bis zum 31. d. M. einzureichen.

Wiesbaden, den 10. August 1904.

Der Polizei-Präsident: J. B.: Falck.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung des Straßenkanals in der oberen Freiensstraße wird von der Kapellenstraße nach der Trauerische am Försterhaus im Dambachthal vorbeiführende Verbindungsweg für Fuhrwerk auf die Dauer der Arbeiten hiermit gesperrt.

Wiesbaden, den 20. August 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Verteilung des Jagdpachtgeldes für die Jahre 1903, 1904, 1905 soll vom 5. September d. J. ab an die Grundstücksbesitzer erfolgen.

Dies wird hiermit zur Kenntnis der Berechtigten gebracht mit dem Anfügen, daß die Verteilungsliste im Rathaus, Zimmer No. 45, vom 17. bis einschließlich 31. d. M. zur Einsicht offen liegt.

Wiesbaden, den 15. August 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Liste der Stimmberechtigten Bürger in hiesiger Stadt liegt vom 15. bis 30. August im Rathaus, Zimmer No. 6, zur Einsicht offen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß während dieser Zeit von jedem Stimmberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit derselben bei dem Magistrat erhoben werden kann.

Wiesbaden, den 12. August 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 25. August d. J., nachmittags 3^{1/2} Uhr, soll die Grabung von den Gräberfeldern des alten Friedhofes an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft nachmittags 3^{1/2} Uhr vor dem Hauptportale.

Wiesbaden, den 22. August 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 25. August d. J., nachmittags, soll auf einem Grundstücke bei der Ruderstraße der Ertrag von ca. 25 Apfelbäumen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr vor der Ruderstraße.

Wiesbaden, den 22. August 1904.

Der Magistrat.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amt-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Stadt Wiesbaden beabsichtigt auf dem Grundstück an der Rainerslandstraße die dortselbst bestehende Gasfabrik durch Erbauung eines 3. Gasbehälters zu erweitern.

Nachdem ich von dem Kreis-Ausschuß hier selbst als der bestellten Beschlußbehörde, gemäß Ziffer 11, Absatz 4 der Ausführungsanweisung zu Tit. II der Gewerbe-Ordnung vom 1. Mai 1904 (Extra-Beilage zum Regierungs-Amtsblatt No. 24) mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragt worden bin, bringe ich das Unternehmen der Stadt Wiesbaden gemäß § 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Die Frist beginnt mit dem 11. August. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die auf das Unternehmen bezüglichen Zeichnungen und Beschreibung etc. liegen an den Wochentagen während der Zeit, vormittags von 9-12 Uhr, in dem Dienstzimmer des Unterzeichneten auf dem Landratsamt hier selbst, Festungsstraße 16, Zimmer No. 4, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das oben bezeichnete Unternehmen etwa erhobenen Einwendungen wird hierdurch Termin auf

Donnerstag, den 1. September d. J.,

vormittags 10 Uhr,

in dem alten Rathaus hier selbst, Zimmer No. 12, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder Derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte:

Schroeter, Kanzlei-Rat.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Recifeamtes vom 13. bis einschli. 19. August 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods. Categories include: 1. Viehmarkt (Livestock), 2. Fruchtmarkt (Fruit), 3. Victualienmarkt (Foodstuffs), 4. Fischmarkt (Fish), 5. Geflügel und Wild (Poultry and Game), 6. Fleisch (Meat), 7. Getreide, Mehl und Brod etc. (Grain, Flour, and Bread). Each item is listed with its unit and price.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Verdingung.

Die Renovierung der Fassaden (Länder- und Anstreicherarbeiten) des Volksgartens... Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu und Kornstroh für die städt. Schlachthaus- und Viehhofanlage hier für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 soll öffentlich vergeben werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Treppenpodeste aus Beton und der Zement, Asphalt und Terrazzo-Fußböden für den Neubau der Gutendbergschule am Gutendbergplatz zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Erd- u. Rohrverlegungsarbeiten etc. bei der Herstellung der Gasleitung nach der Gemeinde Bierstadt und zwar in der Bierbacherstraße und Wiesbadenerstraße sollen vergeben werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 5000 Cbm. Granitpflastersteinen I. Klasse für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden, lieferbar in der Gesamtmenge oder in Teilen von 500 Cbm. - Ende der Gesamtlieferung spätestens 1. April 1905 - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 300 cbm Hartbalkenfrohen für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Polizeiverordnung für die Stadt Wiesbaden Beerwein-Produzenten des Stadtbereichs ihr Erzeugnis an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Reiterung und Einfrierung schriftlich bei uns bei Vermeidung der in der Polizeiverordnung angedrohten Defraudationsstrafen anzumelden haben.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrt von Biebrich morgens 8.05, 9.25 (Schnellfahrt), 10.35, 12.50 bis Cöln, mittags 3.20 bis Andernach, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen.

Niederländische Dampfschiff-Niederere.

Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten. ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochenenden 8 Uhr Abends, in Rotterdam 8 Uhr 15 Min. am folg. Tage.